

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/81/118

Dresden, 14. August 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**

**Drs.-Nr.: 6/18393**

**Thema: Schleuserkriminalität in den und in dem Freistaat Sachsen  
im 1. Halbjahr 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die  
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Sächsische Staatsregierung über die Einschleusung von Ausländern durch Personen mit Wohnsitz in Deutschland und außerhalb Deutschlands?**

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten Daten zur Einschleusung von Ausländern.

Die Summe der Fälle Tatverdächtiger mit Wohnsitz in Deutschland und außerhalb Deutschlands bzw. ohne festen Wohnsitz/Wohnsitz unbekannt kann die Anzahl der aufgeklärten Fälle insgesamt überschreiten, da Tatverdächtige beider Wohnsitze im gleichen Fall als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sein können.

Zur Straftat Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist im 1. Halbjahr 2019 kein Fall erfasst worden.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

| Straftat                                                                                  | Aufgeklärte Fälle mit<br>Tatverdächtiger Wohnsitz in<br>Deutschland<br>1. Halbjahr 2019 |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                                           | Anzahl                                                                                  | in %* |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG                           | 45                                                                                      | 28,5  |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 2 AufenthG                                 | 3                                                                                       | 8,6   |
| Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleu-<br>sen von Ausländern<br>gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG | 1                                                                                       | 12,5  |

\*Die Prozentangaben sind auf die insgesamt aufgeklärten Fälle (siehe Tabelle Frage 2) der jeweiligen Straftat bezogen.

| Straftat                                                                                | Aufgeklärte Fälle mit<br>Tatverdächtiger<br>Wohnsitz nicht in Deutschland<br>bzw. ohne festen Wohnsitz/<br>Wohnsitz unbekannt<br>1. Halbjahr 2019 |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                                         | Anzahl                                                                                                                                            | in %* |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG                         | 114                                                                                                                                               | 72,2  |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 2 AufenthG                               | 32                                                                                                                                                | 91,4  |
| Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen<br>von Ausländern<br>gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG | 7                                                                                                                                                 | 87,5  |

\*Die Prozentangaben sind auf die insgesamt aufgeklärten Fälle (siehe Tabelle Frage 2) der jeweiligen Straftat bezogen.

| Straftat                                                                                | Ermittelte Tatverdächtige mit<br>Wohnsitz in Deutschland<br>1. Halbjahr 2019 |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                                         | Anzahl                                                                       | in %* |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG                         | 46                                                                           | 28,8  |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 2 AufenthG                               | 3                                                                            | 9,1   |
| Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen<br>von Ausländern<br>gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG | 1                                                                            | 14,3  |

\*Die Prozentangaben sind auf Tatverdächtige (siehe Tabelle Frage 2) insgesamt der jeweiligen Straftat bezogen.

| Straftat                                                                                  | Ermittelte Tatverdächtige mit<br>Wohnsitz nicht in Deutschland bzw.<br>ohne festen Wohnsitz/<br>Wohnsitz unbekannt<br>1. Halbjahr 2019 |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                                           | Anzahl                                                                                                                                 | in %* |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG                           | 114                                                                                                                                    | 71,3  |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 2 AufenthG                                 | 30                                                                                                                                     | 90,9  |
| Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleu-<br>sen von Ausländern<br>gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG | 6                                                                                                                                      | 85,7  |

\*Die Prozentangaben sind auf Tatverdächtige (siehe Tabelle Frage 2) insgesamt der jeweiligen Straftat bezogen.

### Frage 2:

**Um wie viele Fälle (strafrechtlich) der Einschleusung von Ausländern und wie viele Tatverdächtige sowie verurteilte Täter handelt es sich im 1. Halbjahr 2019?**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das 1. Halbjahr 2019 folgende Daten aus:

| Straftat                                                                                  | Erfasste Fälle | Aufgeklärte Fälle | Ermittelte Tatverdächtige |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------|---------------------------|
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG                           | 188            | 158               | 160                       |
| Einschleusen von Ausländern<br>gemäß § 96 Abs. 2 AufenthG                                 | 44             | 35                | 33                        |
| Gewerbs- und bandenmäßiges Ein-<br>schleusen von Ausländern<br>gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG | 8              | 8                 | 7                         |

Die Anzahl von Beschuldigten und Verurteilten in Verfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften (StA) mit dem Sachgebietsschlüssel 55 (Einschleusen von Ausländern; gem. §§ 96, 97 AufenthG) stellt sich für das 1. Halbjahr 2019 wie folgt dar:

| Verfahrenseingang bei der StA | Beschuldigte | Verurteilte |
|-------------------------------|--------------|-------------|
| 1. Januar bis 30. Juni 2019   | 239          | 4           |

### Frage 3:

**Um wie viele geschleuste Personen handelt es sich bei der Einschleusung von Ausländern im 1. Halbjahr 2019?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen





nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Anzahl geschleuster Personen bei der Einschleusung von Ausländern wird in der PKS nicht erfasst. Die abgefragten Zahlen könnten daher ggf. durch Sichtung der einschlägigen Akten erfolgen. Dazu müssten mehr als 5.000 von Bundes- oder Landespolizei erfasste Fälle der unerlaubten Einreise oder des unerlaubten Aufenthaltes gemäß Aufenthaltsgesetz im Rahmen einer Einzelfallauswertung geprüft werden. Wenn man einen Zeitaufwand von 30 Minuten für die Auswertung pro Akte ansetzt, wären dies 2.500 Stunden für die Auswertung aller Akten. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter über 62 Wochen mit dieser Auswertung befasst. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

#### **Frage 4:**

**Wie viele der verurteilten Schleuser aus Frage 3 haben ihre Strafen bisher verbüßt und wurden ihrerseits ausgewiesen bzw. abgeschoben?**

Wie in den Antworten der Staatsregierung jeweils auf die Frage 4 der Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 6/3124, 6/5946, 6/8209, 6/10175, 6/11994, 6/14051 und 6/16444 jeweils erster Absatz ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller bei der Bezugnahme auf Frage 3 tatsächlich die Frage 2 meint.

Aufgrund der durchgeführten Datenbankrecherche der sächsischen Staatsanwaltschaften sind im genannten Zeitraum unter dem Sachgebietsschlüssel 55 keine Verurteilten feststellbar gewesen, deren Strafen vollständig vollstreckt sind. Insofern kann Teil 2 der Frage nicht beantwortet werden.

#### **Frage 5:**

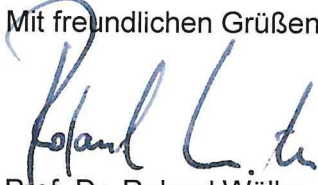
**Konnten im 1. Halbjahr 2019 Gruppen der organisierten Kriminalität oder organisierten Bandenkriminalität im Zusammenhang mit der Einschleusung von Ausländern ermittelt werden; wenn ja wie viele, welche und welche Vermögenswerte wurden durch die Gerichte jeweils eingezogen?**

In dem genannten Zeitraum gingen bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden und den sächsischen Staatsanwaltschaften keine Verfahren zu Gruppen der Organisierten

Kriminalität (OK) oder organisierten Bandenkriminalität im Zusammenhang mit der Einschleusung von Ausländern ein.

Auch wurden in diesem Zeitraum keine der OK zuzurechnende Verfahrenskomplexe im Deliktbereich der Schleusungskriminalität durch die sächsische Polizei geführt. Zur organisierten Bandenkriminalität, teilweise auch als Vorfeld-OK bezeichnet, wird im Freistaat Sachsen keine Statistik erhoben. Es existieren daher keine Erkenntnisse zur organisierten Bandenkriminalität im Zusammenhang mit der Einschleusung von Ausländern, die über die Angaben der PKS hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller